

Schadensersatzklage 826 BGB

(Rubrum wie Zivil-Urteil)

...

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des ... vom ... zu unterlassen und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils an den Kläger herauszugeben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst 5 % Zinsen seit dem ... zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger / Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 130 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt

Erlangung des Titels, ZV-Verfahren

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Prozessgeschichte (Perfekt)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht / und begründet.

(Evt. Auslegung Klageantrag)

Z u l ä s s i g k e i t

wie normale Leistungsklage

Ziel: Unterlassung der ZV und ggf Herausgabe des Titels

Ausgleich des vermögensrechtlichen Schadens (daneben weitere SEA aus PVV, 823 ff, 812 BGB möglich)

Zuständigkeit 32

Entgegenstehende Rechtskraft

Durchbrechung der Rechtskraft, daher nur ganz ausnahmsweise

Umstände der Sittenwidrigkeit müssen sich aus Klägervorbringen ergeben

Abgrenzung zur Restitutionsklage 580 (beseitigt Urteil selbst)

B e g r ü n d e t h e i t

Objektive Unrichtigkeit des Titels

offensichtlich, aus tatsächlichen Gründen, Beweislast hat Kl

Kenntnis des Gl von der Unrichtigkeit ("vorsätzlich")

bejaht insb. bei sittenwidrigen Darlehensverträgen (Bank hat Rechtsabteilung)

wenn zukünftige ZV verhindert werden soll, reicht Kenntnis durch Klage aus

Sittenwidrigkeit

Erschleichen des Titels sittenwidrig

Sch hat wegen Versprechen/Rat des Gl auf RM verzichtet

Kollusives Zusammenwirken zwischen Gl und Zeugen

Ausnutzen des Titels sittenwidrig

schwierig feststellbar, grds. "erlaubt"

Umstände, die das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen, nahezu unerträglich bei eindeutiger und schwerwiegender Unrichtigkeit

zB Anerkenntnis obwohl beide übersehen, dass Forderung schon beglichen

Verschweigen einer Erwerbstätigkeit nach Unterhaltsurteil

sittenwidrige ZV aus Vollstreckungsbescheiden

sittenwidrige Darlehensverträge

VB hat gem 700 I materielle RK, Mahnverfahren sittenwidrig, wenn Anspruch nicht schlüssig

(es hätte kein VU erwirkt werden können)
Ehemaklerlohn 656 BGB: nicht einklagbar, also sittenwidrig (PartnervermittlungsV BGH: 656 BGB
analog)

Die zuerkannten Zinsen sind gemäß den §§ 286, 288 II BGB (oder 288 I, 291) gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S.1, 711 ZPO.

[Streitwert: 6.000 € (§ 12 GKG)]

(Unterschriften Richter)